

## Medienmitteilung

# Sozialdirektorinnen und -direktoren setzen Revision der SKOS-Richtlinien fort und verabschieden Empfehlungen zu unbegleiteten Minderjährigen im Asylbereich

**Scuol, 19./20. Mai 2016** – An ihrer Jahresversammlung haben die kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren die im Vorjahr begonnene Revision der SKOS-Richtlinien weiter geführt. Zudem haben sie zuhanden der Kantone Empfehlungen für den Umgang der Behörden mit unbegleiteten Minderjährigen im Asylbereich sowie Empfehlungen für die Weiterentwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitiken verabschiedet. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) tagte gestern und heute auf Einladung des Kantons Graubünden in Scuol.

Vor einem Jahr hatten die kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren gemeinsam mit Vertretern des Gemeinde- und Städteverbands beschlossen, die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) umfassend zu revidieren und legten sowohl Stossrichtung wie Zeitplan dafür fest. Die erste Etappe der Revision wurde im Herbst 2015 mit Beschlüssen unter anderem zur Änderung des Grundbedarfs bei Haushalten ab 6 Personen, zur Reduktion von Ansätzen für junge Erwachsene sowie zur Erweiterung von Sanktionsmöglichkeiten abgeschlossen. Sie ist bereits seit Anfang Jahr in Kraft. An ihrer diesjährigen Jahresversammlung genehmigte die SODK (im Beisein des Präsidenten der Städteinitiative Sozialpolitik) nun die zweite Etappe der Richtlinienrevision.

### Grosse Mehrheit der Kantone wendet SKOS-Richtlinien an

Nebst redaktionellen Änderungen wurden mit dieser Revisionsetappe Anpassungen mit folgenden Zielsetzungen vorgenommen:

- Die situationsbedingten Leistungen SIL zu überarbeiten und zu präzisieren.
- Schwelleneffekte, die falsche Anreize setzen und die Arbeitsintegration behindern können, zu vermindern.
- Zu definieren, wie sich die Sozialhilfe von der Nothilfe unterscheidet.
- Kriterien festzuhalten, nach denen Behörden Wohnverhältnisse beurteilen und Obergrenzen bei den Wohnkosten ermitteln können.
- Empfehlungen zur Arbeitsintegration von Müttern zu erlassen.
- Das System des Teuerungsausgleichs bei der Grundsicherung zu überprüfen.

Die kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren verabschiedeten nach einer engagierten Diskussion die SKOS-Richtlinienrevision. Damit die Kantone genügend Zeit haben, die Umsetzung der revidierten Richtlinien der 2. Etappe vorzubereiten, gelten diese ab dem 1. Januar 2017.

- Die 1. Etappe der Richtlinienrevision wird heute von 20 Kantonen umgesetzt, was zur Harmonisierung des Systems beiträgt. Keinen Handlungsbedarf hatten 2 Kantone, da diese bereits vorher strengere Bestimmungen kannten, und bei 5 Kantonen ist der Entscheid zur Umsetzung noch offen.

## **Empfehlungen für unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich**

Die Anzahl unbegleiteter Kinder und minderjähriger Jugendlicher, die in der Schweiz um Asyl nachsuchen, ist im letzten Jahr stark angestiegen – auf 2736 Gesuche (von 795 im Jahre 2014). Dies stellt die Kantone punkto Unterbringung und Betreuung vor grosse Herausforderungen. Gegenwärtig bestehen zwischen den Kantonen grosse Unterschiede im Umgang mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich – auch „mineurs non accompagnés“ oder kurz „MNA“ genannt. Um die Kantone zu unterstützen, hat die SODK Empfehlungen erarbeitet. Diese sehen Minimalstandards vor und sollen insbesondere in den Bereichen Unterbringung, Betreuung und gesetzliche Vertretung eine gewisse Harmonisierung der kantonalen Regelungen herbeiführen.

Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich haben aufgrund ihres Alters sowie des Umstandes, dass sie ohne Sorgeberechtigte in der Schweiz sind, besondere (Schutz-)Bedürfnisse. Die Empfehlungen sind deshalb vom Grundsatz geleitet, dass MNA in erster Linie minderjährige Personen sind und nicht wie „de-facto-Erwachsene“ behandelt werden sollen. Bei allen staatlichen Massnahmen ist das übergeordnete Kindesinteresse vorrangig zu wahren. Die Behörden sollen eine den spezifischen Bedürfnissen der MNA möglichst angepasste Unterbringung, Betreuung und gesetzliche Vertretung zur Verfügung stellen und sie sollen – sofern möglich und sinnvoll – die MNA in die sie betreffenden Entscheidungen miteinbeziehen.

MNA sollen dabei bei Verwandten, in Pflegefamilien, in speziellen MNA-Zentren, in Wohngruppen oder sozialen Einrichtungen untergebracht werden. Nach der Zuweisung in den Kanton ist für die/den MNA so rasch als möglich eine Beistand- oder Vormundschaft zu errichten. Die Ernennung einer Vertrauensperson ist nicht alternativ, sondern als temporäre Massnahme zu sehen. Weiter sind MNA über die Volljährigkeit hinaus bis zum Abschluss der Erstausbildung oder dem Erreichen der Selbstständigkeit sozialpädagogisch zu begleiten, sofern dies sinnvoll erscheint. Dadurch soll – sofern notwendig – die bereits aufgegleiste Betreuung- und Integrationsarbeit weitergeführt werden können.

## **Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen**

In einem parallelen Prozess hat die SODK zudem Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen verabschiedet. Die Kinder- und Jugendpolitik wird dabei als Querschnittsaufgabe betrachtet, die zum Ziel hat, allen Kindern und Jugendlichen die bestmögliche Entfaltung der eigenen Persönlichkeit auf allen Ebenen zu ermöglichen. Der Zweck dieser Empfehlungen liegt auch darin, in den Kantonen die politische Diskussion zu diesem Thema anzuregen.

Als Gast diskutierte im Weiteren Bundesrat Alain Berset mit den SODK-Mitgliedern im Rahmen des Nationalen Dialogs Sozialpolitik Schweiz über die Weiterentwicklung der IV, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie über familienpolitische Herausforderungen.

An seiner der Jahreskonferenz vorangehenden Sitzung hat sich der Vorstand der SODK für die Asylgesetzreform zur Beschleunigung der Verfahren ausgesprochen.

### Weitere Auskünfte:

Regierungsrat Peter Gomm, Präsident SODK  
Tel. 032/ 627 93 61 Fax: 032/ 627 93 51  
E-Mail: peter.gomm@ddi.so.ch

Gaby Szöllösy, Generalsekretärin SODK  
Tel. 031/ 320 29 95 Mob. 076 336 47 98  
E-Mail: gaby.szueloesy@sodk.ch